

VG Bild-Kunst 2014

Änderung des Wahrnehmungsvertrages

- Alexander Koch / 08.07.2014 -

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die VG Bild-Kunst ihren Wahrnehmungsvertrag um drei Punkte erweitert. Gerade wegen des Beteiligungsrechts an Einnahmen aus dem Presseleistungsschutzrecht ist ein Widerspruch innerhalb der 6-Wochen-Frist zu überdenken.

1. Änderungen der Wahrnehmungsverträge

Mit dem Einladungsschreiben hat die VG Bild-Kunst drei Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages mitgeteilt (siehe Einladungsschreiben letzte Seite). Die Mitgliederversammlung stimmt über diese Änderungen nicht ab; die einzelnen Mitglieder können aber innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung widersprechen. Bei allen Änderungen ist ungewiss, inwieweit sie das Bildagenturgeschäft beeinträchtigen.

1.1. Recht zur Vervielfältigung für den Unterrichtsgebrauch / Lit r): Das Kopieren aus Schulbüchern unterliegt nicht der Privatkopieschranke. Hier bestehen Zweifel, ob die Bildanbieter direkt gegen die Schulen vorgehen wollen. Die unter dem Begriff „Schultrojaner“ von Buchverlegern durchgeführten Rechtsverfolgungen waren bedenklich genug. Die Entscheidung bleiben den Bildanbietern natürlich selbst überlassen. Ein Widerspruch ist eher nicht zu empfehlen.

1.2 Beteiligungsanspruch nach dem Presseleistungsschutzrecht, § 87h UrhG / Lit s): Schwieriger ist die Frage, inwieweit dieser Beteiligungsanspruch Rechte der Bildanbieter abschneidet. Der BVPA kritisiert das Presseleistungsschutzrecht, weil Presseverlage sehr einseitig bestimmen können, was die Nutzung eines Presseerzeugnisses ist. Das bezieht sich vor allem auf noch unbekannte Nutzungsformen, die in den nächsten Jahren zu erwarten sind (vgl. Schreiben an Rechtsanwälte). Die vom BVPA angeschriebenen Anwälte teilen diese Bedenken. Ein Widerspruch ist eher zu empfehlen, bis der Umfang der Presse-Leistungsschutzrechts grundlegend geklärt ist.

1.3 Recht der internen Archivierung etc. in Unternehmen / Lit t): Bei dieser Klausel kommt es bei den Bildanbietern darauf an, inwieweit sie sich gegen eine dauerhafte interne Archivierung wehren. Problematisch sind vor allem Fälle, bei denen Zeitungsverlage nicht gelöschte Bilddateien wiederverwenden und einfach per Gutschrift abrechnen – ohne zu

wissen, ob die Bildagentur überhaupt noch über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Nach Auskunft der VG-Bild-Kunst-Justiziarin sollen diese Fälle nicht hierunter fallen. Ein Widerspruch ist eher nicht zu empfehlen.

2. Reaktionen der weiteren Verbände

Natürlich hat der BVPA sich mit den anderen Verbänden kurz geschlossen. BFF und AGD teilen die genannten Bedenken, glauben aber, dass Urheber im Auftragsbereich weniger betroffen sind. Freelens hat eine Kooperation abgelehnt.

3. Weiteres Vorgehen

Wie oben erwähnt, können die Mitglieder der VG Bild-Kunst innerhalb von 6 Wochen ab Versendung der Mitteilung widersprechen (Voraussichtlich Mitte Juli – bitte gesondert prüfen). Weil die Bildagenturen die Nutzungsrechte von ihren Fotografen erhalten, müssen die Fotografen widersprechen. Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche auf Beteiligungen an diesen Einnahmen, gegen die widersprochen wird, nicht bestehen. Wie hoch diese ausfallen, ist natürlich schwer einzuschätzen, weil die von den Zeitungsverlagen eingesetzte Verwertungsgesellschaft auch noch keine Einnahmen erzielt hat. Für offene Fragen steht Ihnen die BVPA-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.